

Schulrechtsausbildung IQSH

Veranstaltung 3

2,5 Std.

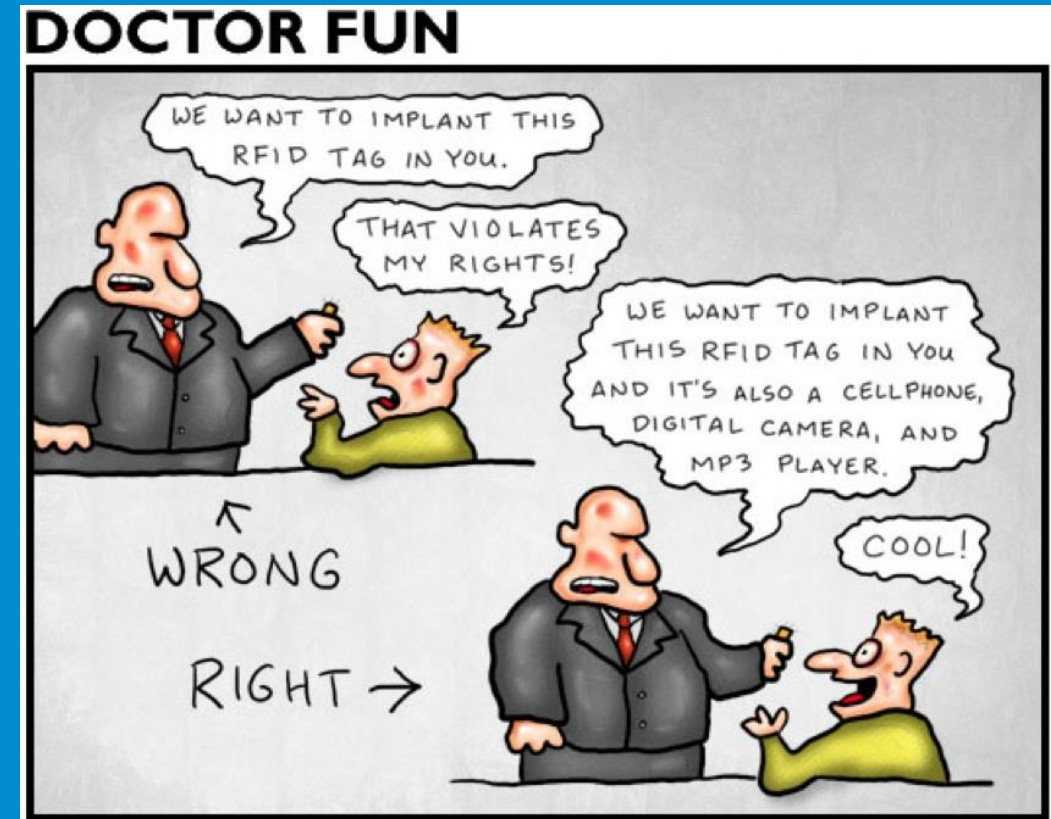
Hallo und herzlich
willkommen! Mein
Name ist Klara Fall. Ich
werde Sie heute durch
die Veranstaltung
begleiten.

Hallo



3.1 Die LiV kann die für Lehrkräfte spezifischen Grundsätze des Datenschutzes wiedergeben.

Kompetenzerwartung 8





Ergänzungsmodul

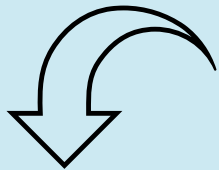
„Datenschutz analog und digital“

Marion Bünger

Das Ergänzungsmodul findet in jedem Semester statt. Bitte beachten Sie den Flyer des Schulrechtsausschusses (im Moodle-Raum „Schulrecht für LiV“).

3.1.1 Grundsätze und Begriffe I

- "Wer will, findet Wege.
Wer nicht will, findet Datenschutz."
→ Ist das wirklich so?



- Datenschutz schützt nicht Daten,
sondern Menschen.



3.1.1 Grundsätze und Begriffe II

- Rechtsquellen: DSGVO → daraus leiten sich die schulischen Vorschriften ab (SchulDSVO, SchulG § 30-32)
- das Bewusstsein für Datenschutz begann mit dem „Volkszählungsurteil“ von 1983; Prägung der Begriffe (1) *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* und (2) *personenbezogene Daten*

3.1.1 Grundsätze und Begriffe III

(1) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Jeder darf selbst bestimmen, wer welche Daten über ihn erhält. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Allgemeines Persönlichkeitsrecht und wird wie ein Grundrecht eingestuft, wodurch es eine überragende Bedeutung erhält.

(2) Personenbezogene Daten

- sind nach DSGVO Art. 4 (1) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

3.1.1 Grundsätze und Begriffe IV

- Nach Artikel 9 (1) DSGVO ist der **stärkste Schutz** bei **Gesundheitsdaten**, Daten zur sexuellen Orientierung, zur rassischen [sic] oder ethnischen Herkunft und bei biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung (**Fotos**) erforderlich.
- Dabei ist es unerheblich, ob diese Informationen automatisch (EDV) oder von Hand (klassischer Lehrerkalender) nach bestimmten Merkmalen geordnet und verwertet werden. Es liegt aber auf der Hand, dass das **Missbrauchspotenzial** bei der **elektronischen Datenverarbeitung** deutlich höher ist als bei Daten, die nur in Papierform vorliegen.

3.1.1 Grundsätze und Begriffe V

Der Begriff **Datenverarbeitung**

Unter dem Begriff des **Verarbeitens** ist das Erheben, Speichern, Bearbeiten, Übermitteln und Löschen, **also jede Tätigkeit in Bezug auf Daten**, gemeint. (DSGVO Art. 4 Abs. 2)



3.1.1 Grundsätze und Begriffe VI

Grundsätze der Datenverarbeitung

1. **Datenminimierung:** Es dürften nicht mehr Daten erhoben werden als unbedingt erforderlich sind.
2. **Zweckbindung:** Die Daten müssen einen konkret benannten Zweck erfüllen und gelöscht werden müssen, sobald dieser entfällt (Speicherbegrenzung).
3. **Transparenzgebot:** Den Betroffenen ist mitzuteilen, was mit den über sie erhobenen Daten geschieht.



3.1.1 Grundsätze und Begriffe VII

- Es gilt der Grundsatz „**Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, das ist verboten.**“ (Fachbegriff: *Verbotstatbestand mit Erlaubnisvorbehalt*)
- in der Schule: hauptsächlich Daten von Minderjährigen, die besonders schützenswert sind.
- Im Privaten ignorieren oder tolerieren wir oft Risiken und Verstöße gegen Vorschriften (TikTok, Instagram oder WhatsApp); in unserer dienstlichen Tätigkeit ist das nicht möglich.

(Man stelle sich vor, eine Sachbearbeiterin in Flensburg ginge mit den Daten unserer Bußgeldbescheide unvorsichtig um... Das fänden wir auch nicht gut.)

3.1.2 Datenerhebung, -aufbewahrung und -löschung I

- Für die Aufbewahrung von Schülerunterlagen (z. B. Schülerakten, Klassenarbeiten, Kursbücher, Prüfungsprotokolle, Zeugnisse) gelten Aufbewahrungsfristen zwischen zwei und 55 Jahren. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Daten zu löschen bzw. zu vernichten (§ 10 SchulDSVO).

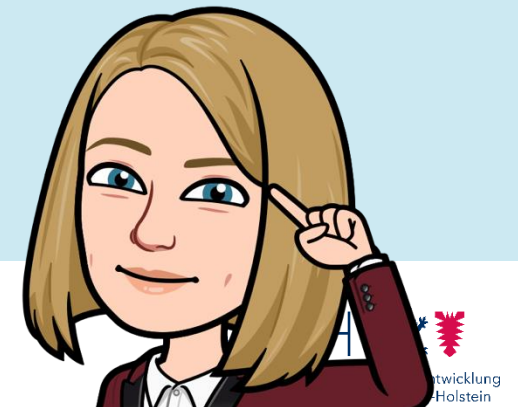


3.1.2 Datenerhebung, -aufbewahrung und -löschung II

- Lehrkräfte haben ihre aufgezeichneten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Aufbewahrung von Notizen, die zur Dokumentation von Leistungsbewertungen in gerichtlichen Verfahren notwendig sein können (**Lehrerkalender**), ist noch für **zwei Jahre** nach Ablauf des Schuljahres erforderlich, in dem die Leistung bewertet worden ist. Danach sind die Aufzeichnungen zu **schreddern**.
- Vorsicht bei **Lehrerkalender-Apps**: Diese Daten sollten in ausgedruckter Form aufbewahrt werden, damit sie nicht nur auf einem digitalen Dienstgerät zugänglich sind, welches seinen Dienst versagen kann. (Auch Ausdrücke von Zwischenständen sind aus gleichem Grund sinnvoll.)
- School-SH: vermutlich unkritisch (Speicherung auf Dataport-Server?)

3.1.3 Weitergabe von Daten I

- Wahrung des Datengeheimnisses → grundsätzlich untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an Außenstehende weiterzugeben.
- Lehrkräfte dürfen Informationen nur an diejenigen weitergeben, „die es tatsächlich etwas angeht“: Der Austausch mit dem Klassenkollegium ist erlaubt, aber bitte nicht aber die neuesten Schülerstreiche im Lehrerzimmer zum Besten geben.



3.1.3 Weitergabe von Daten II

- Telefonliste, Klassenliste für Elternvertretungen: Die Weitergabe **über das Sekretariat** ist erlaubt, wenn die Betroffenen zugestimmt haben (wird bei Anmeldung des Kindes an der Schule abgefragt).
- Seien Sie wachsam: Unternehmen versuchen gern an Daten zu kommen – über Preisausschreiben, „Bewerbungstraining“ und ähnliche Aktionen.



3.1.4 Pflichtdaten und freiwillige Daten, Auskunft I - **wichtig**

Die **Datenerhebung** bedarf immer

entweder

einer **Erlaubnis** in Form einer rechtlichen Regelung (z. B. SchulG § 30) =
Pflichtdaten

oder

der **Einwilligung** der Betroffenen =
Freiwillige Daten.



3.1.4 Pflichtdaten und freiwillige Daten, Auskunft II

Pflichtdaten:

- müssen angegeben werden, um den schulischen Zweck zu erfüllen, denn eine Schule lässt sich ohne Namen, Adressen, Telefonnummern, Geburtsdaten der Schüler nicht verwalten

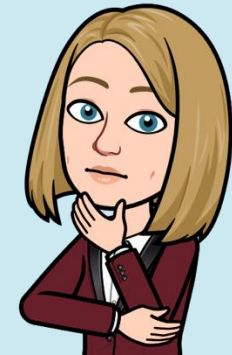
Freiwillige Daten:

- Einwilligung muss nicht ständig erneuert werden – Ausnahme: Fotos/Videos im Unterricht
- Hinweis, dass Einwilligung widerrufen werden kann

3.1.4 Pflichtdaten und freiwillige Daten, Auskunft III

- Betroffene Personen haben ein **Recht auf Auskunft** (DSGVO Art. 15) bezüglich
 - Verarbeitungszwecke
 - Dauer der Speicherung
 - Empfänger, gegenüber denen die Daten offengelegt werdensowie
 - das Recht auf Berichtigung und Löschung und
 - ein Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Beispiel: Recht auf Einsicht in die Schülerakte

Berechtigt



3.1.4 Pflichtdaten und freiwillige Daten, Auskunft IV

- **Ausnahme:** Schulgesetz § 30 (10)

*„Für **persönliche Zwischenbewertungen** des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule sowie **persönliche Notizen der Lehrkräfte** über Schülerinnen, Schüler und Eltern bestehen die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 12 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Die Lehrkraft hat sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden. [...]“*

- Also: Ihr **Lehrerkalender** mit Notizen für die „mündlichen Noten“ ist für Eltern und SuS **tabu**. Geben Sie gut auf ihn acht, lassen Sie ihn nirgendwo versehentlich liegen. Im Gegensatz zu Ihrem Dienstgerät ist er nicht durch ein Passwort geschützt.

3.1.5 Daten für Verwaltungszwecke – Daten für pädagogisch-didaktische Zwecke I

- Die Schuldatenschutzverordnung (SchulDSVO § 4) unterscheidet zwischen **Daten für Verwaltungszwecke** und **Daten für pädagogisch-didaktische Zwecke**.
 - Beispiel Fotos: Die Schulleitung könnte Fotos der SuS für das Schulsekretariat oder in School-SH speichern → Verwaltungszweck. Die Lehrkraft fotografiert die SuS bei der „Standbild-Methode“, um die Bilder anschließend am Whiteboard mit der Klasse zu betrachten und zu vergleichen → Pädagogischer Zweck.



Das Thema „Fotos und Videos“ wird in 3.1.10 noch genauer behandelt.

3.1.5 Daten für Verwaltungszwecke – Daten für pädagogisch-didaktische Zwecke II

- Daten für **Verwaltungszwecke** werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften (keine Einwilligung nötig) **ausschließlich durch die Schulleitung** bzw. deren Beauftragte erhoben, nicht von den Lehrkräften selbst (§ 8 SchulDSVO). **Die Lehrkraft erhält alle benötigten Daten aus der Schulverwaltung.**
- Daten für **pädagogisch-didaktische Zwecke** können **von Lehrkräften selbst** erhoben werden. Es ist aber immer zumindest die **Information der Eltern** (stillschweigende Zustimmung mit Hinweis auf Widerspruchsrecht) nötig.



3.1.6 Datenschutz in Bezug auf Lehrkräfte

- Auch Lehrkräfte haben ein Recht auf Privatsphäre. Keine Lehrkraft muss ihre private Telefonnummer preisgeben. Eltern können Sie über eine dienstliche Mail-Adresse oder über eine Nachricht im Lernmanagementsystem kontaktieren.
- Die Schulleitung darf die private Nummer dagegen speichern, um Lehrkräfte in dringenden Fällen erreichen zu können.
- Gesundheitsdaten sind besonders streng geschützt. Im Vertretungsplan darf daher nur „abwesend“ stehen. Bitte vermeiden Sie auch in Vertretungsstunden die Aussage „Herr XY ist heute krank“.
(Es soll Eltern geben, die darüber Buch führen.)

3.1.7 Nutzung privater Geräte durch Lehrkräfte

- Wer kein Dienstgerät besitzt, kann die Nutzung privater Endgeräte zur Datenverarbeitung bei der Schulleitung beantragen (§ 14 SchulDSVO).
 - Häufiges Missverständnis: Privatgeräte dürfen natürlich immer genutzt werden für Unterrichtsvorbereitungen, Präsentationen und alles, was keine personenbezogenen Daten enthält.
- **E-Mails** dürfen über das Schulportal **auch vom privaten Rechner aus** versendet werden (Sicherheit gewährleistet über 2-Faktor-Authentifizierung).



3.1.8 Datenschutz im Unterricht I

Klassenbuch

Ein (analoges) **Klassen- oder Kursbuch** ist juristisch betrachtet eine **Urkunde** und darf keine negativen Bemerkungen über SoS aufweisen, da (mindestens) der Klassenbuchführer darauf Zugriff hat.

- Ebenfalls wichtig: „Was nicht im Klassenbuch steht, hat nicht stattgefunden.“ Achten Sie auf genaue Eintragungen (Unterrichtsinhalte, Kriterien/Besprechung „mündliche Noten“, Belehrungen).



3.1.8 Datenschutz im Unterricht II

Notenspiegel

„Die Bekanntgabe des Notenspiegels bedeutet keine Veröffentlichung personenbezogener Daten, da die Noten anonymisiert sind, und ist damit zulässig“ - So steht es sinngemäß in der schulrechtlichen Literatur. Nicht beachtet wird dort allerdings der Fall, dass es sehr wohl personen**bezieh**bare Daten geben kann: Gibt es nur eine „Sechs“ (oder „Eins“), lässt sich durch Herumfragen schnell herausfinden, wer die oder der Betreffende ist.



(Praxistipp: Sobald wie im o. g. Beispiel Rückschlüsse auf eine Person möglich sind, geben Sie besser nur den Durchschnitt bekannt oder nur die Anzahl von Zweien, Dreien und Vieren. Stichwort – pädagogisches Gespür)

3.1.8 Datenschutz im Unterricht III



Privatleben der Kinder

In manchen Fächern (Deutsch, Fremdsprachen, Philosophie) bleibt es nicht aus, dass SuS nach Dingen aus ihrem Privatleben gefragt werden. Das ist zwar nicht direkt ein Verstoß gegen die Datenschutzregeln, aber hier ist Sensibilität gefragt: Machen Sie deutlich, dass die Kinder nur das erzählen sollen, was sie auch preisgeben möchten (oder sich etwas ausdenken dürfen). Vermeiden Sie unangenehme Situationen, z. B. wenn es um die Wohn- und Familienverhältnisse geht.

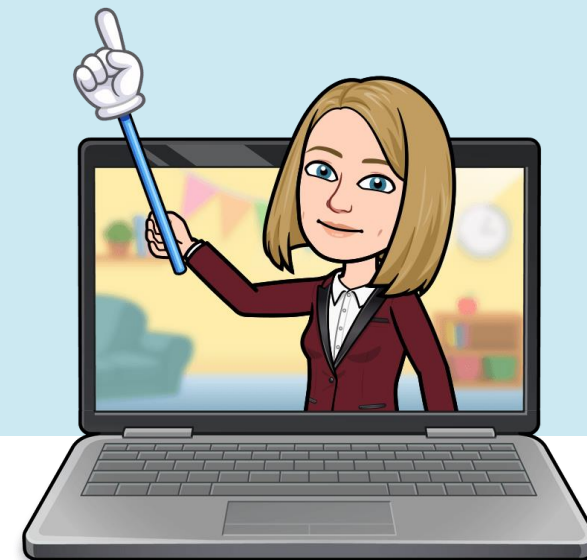
3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten I

Hinweis: Die Rechtslage zur Nutzung digitaler Angebote ist dynamisch und kann in einem halben Jahr anders lauten als heute. Auf der Seite der IQSH-Medienberatung können Sie sich über den neuesten Stand informieren. Hier kann nur eine grobe Orientierung gegeben werden.

<https://medienberatung.iqsh.de/start.html>

<https://schuldatenschutz.schleswig-holstein.de/>

NEU 2025: “Handy-Erlass”: Die Nutzung von Handys im Unterricht dürfte nur noch ab Klasse 10 möglich sein, sodass sich das Datenschutzproblem im Unterricht wohl reduziert, nicht jedoch bei den Hausaufgaben.



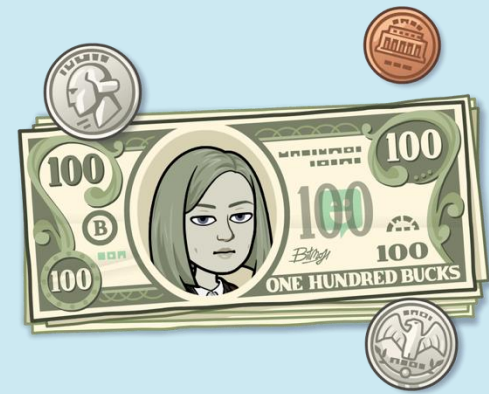
3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten (Exkurs: technischer Hintergrund)

Worin liegt eigentlich das Problem?

Jeder Aufruf (es muss noch nicht einmal eine Interaktion stattfinden) einer Website und jeder Klick innerhalb einer App erzeugt Datenspuren (Metadaten), die sich beim Anbieter zusammenführen lassen und zu einer Profilbildung des Benutzers beitragen.

Dieses Profil kann in Form gezielter Werbung zu Geld gemacht werden. Das Geschäftsmodell der sozialen Netzwerke basiert einzig auf diesem Umstand.

(Haben Sie schon mal ein bestimmtes Stichwort gegoogelt, und kurz danach wurde Ihnen Werbung genau dafür angezeigt?)



3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten (Exkurs: technischer Hintergrund)

Was Social-Media-Nutzer über ihr Privatleben verraten

- Forscher in England haben analysiert, wie sich aus Metadaten, die Nutzer auf Twitter hinterlassen, deren Leben rekonstruieren lässt.
- Es geht nicht um die Inhalte der Tweets: Metadaten sind Informationen wie Zeit und Ort des Posts, Links, Hashtags oder Retweets.
- Nutzer befüllen demnach "144 obskure Datenfelder", ohne es zu merken.
- Erkenntnis der Forscher: "Wir konnten anhand der Metadaten jeden von 10 000 Nutzern mit einer Genauigkeit von 96,7 Prozent identifizieren."



Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/twitter-studie-privatsphaere-nutzer-1.4047115>

3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten (Exkurs: technischer Hintergrund)

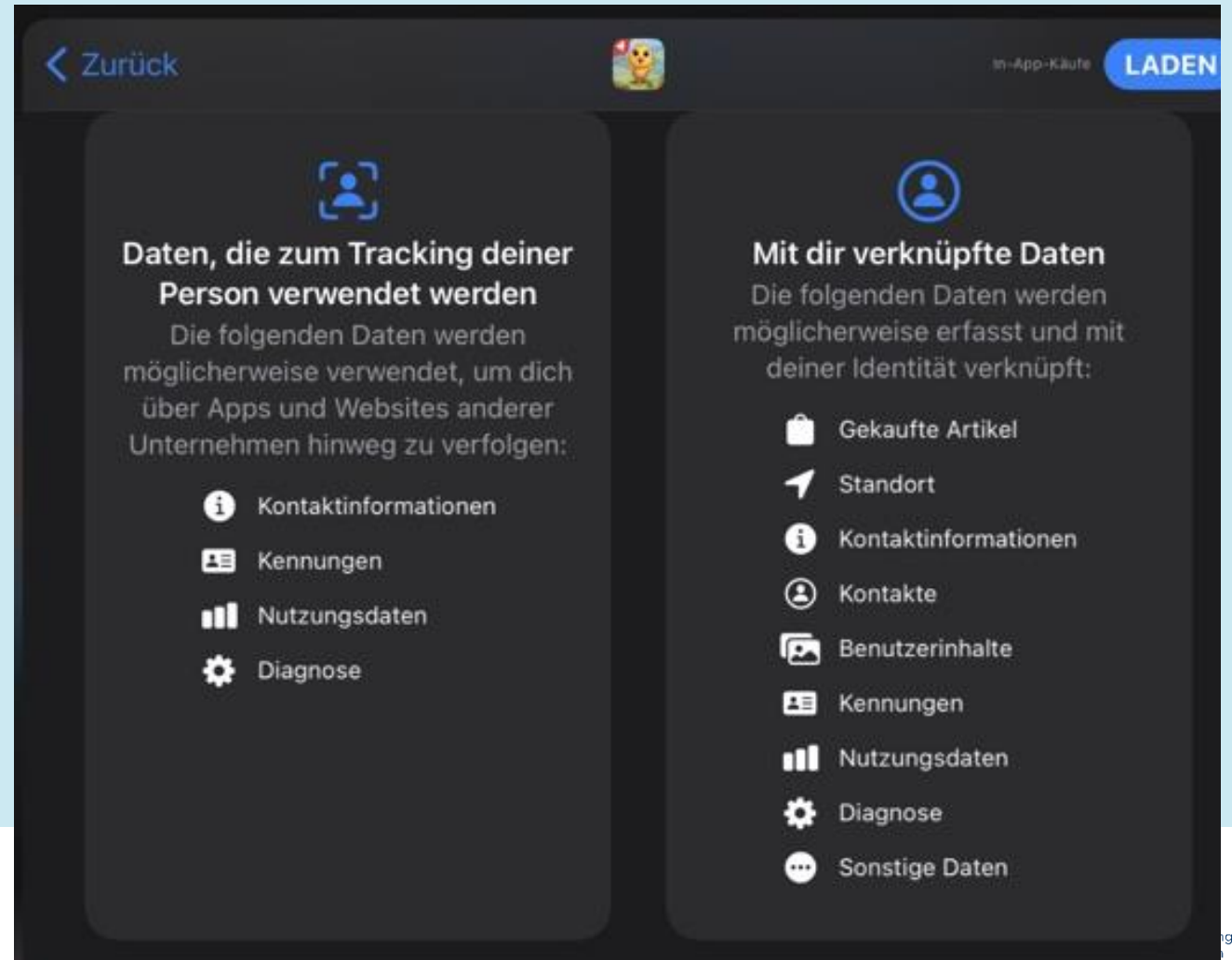
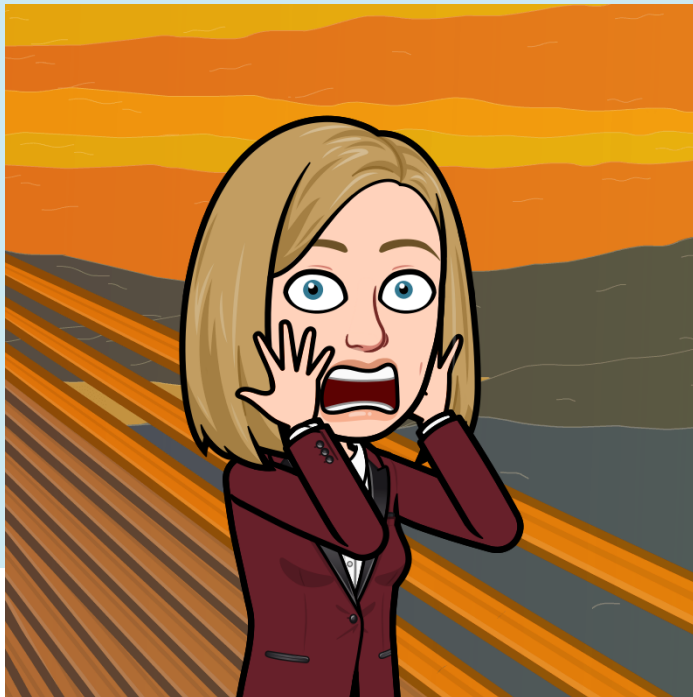
Aber auch beim bloßen Aufrufen von Websites werden Metadaten übertragen, z. B.

- IP-Adresse
- genutzter Browser inkl. Version
- Betriebssystem
- Benutzersprache
- z. T. Geräteummer (MAC-Adresse, IMEI)

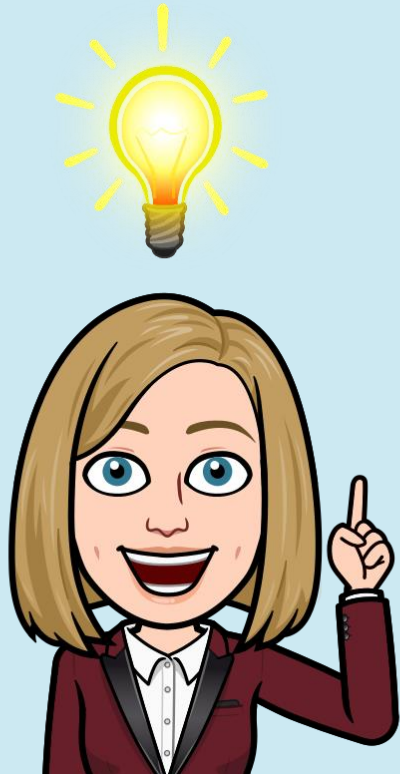


3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten (Exkurs: technischer Hintergrund)

Im AppStore kann das wie folgt aussehen:



3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten II



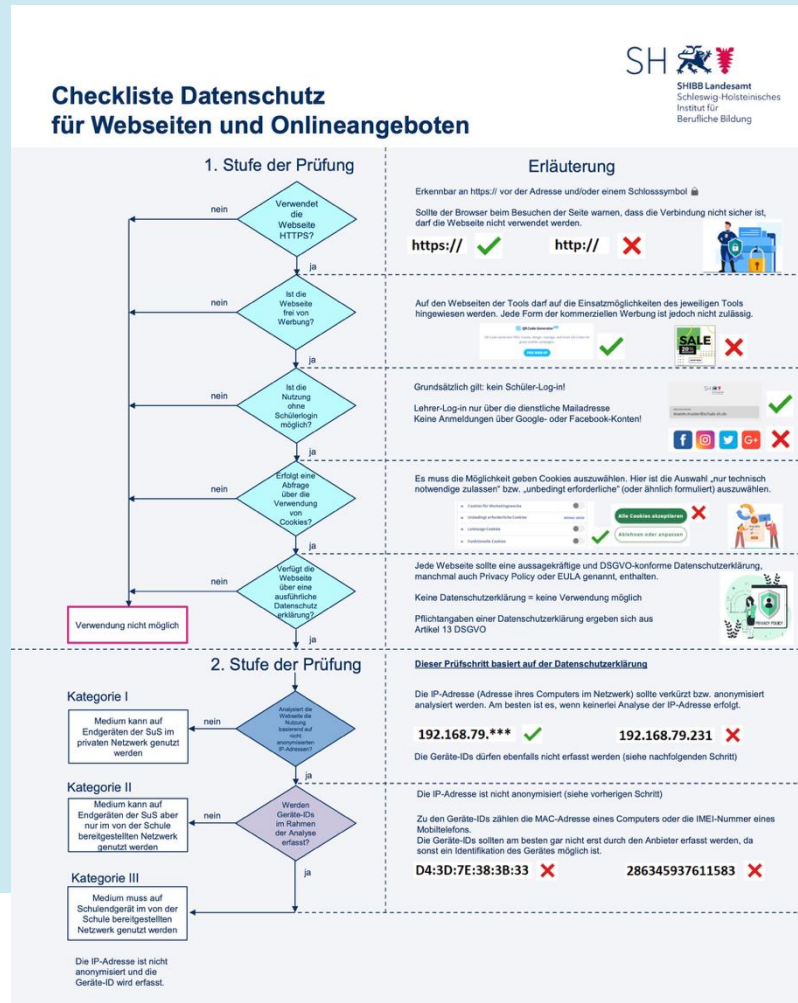
Daten, die gar nicht erst erfasst werden, können auch nicht missbraucht werden.

3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten III

„Lehrkräfte sollten nicht eigenmächtig Apps oder Onlinedienste, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher gehen, einführen oder gar Schülerinnen und Schüler zur Installation verpflichten. Hier ist **immer eine Absprache/Genehmigung mit/durch die Schulleitung** erforderlich, da diese die Gesamtverantwortung für die Einhaltung und Organisation des Datenschutzes trägt ([§ 2 SchulDSVO](#)).“

<https://schuldatenschutz.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=portalFAQ&category=10>

3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten IV

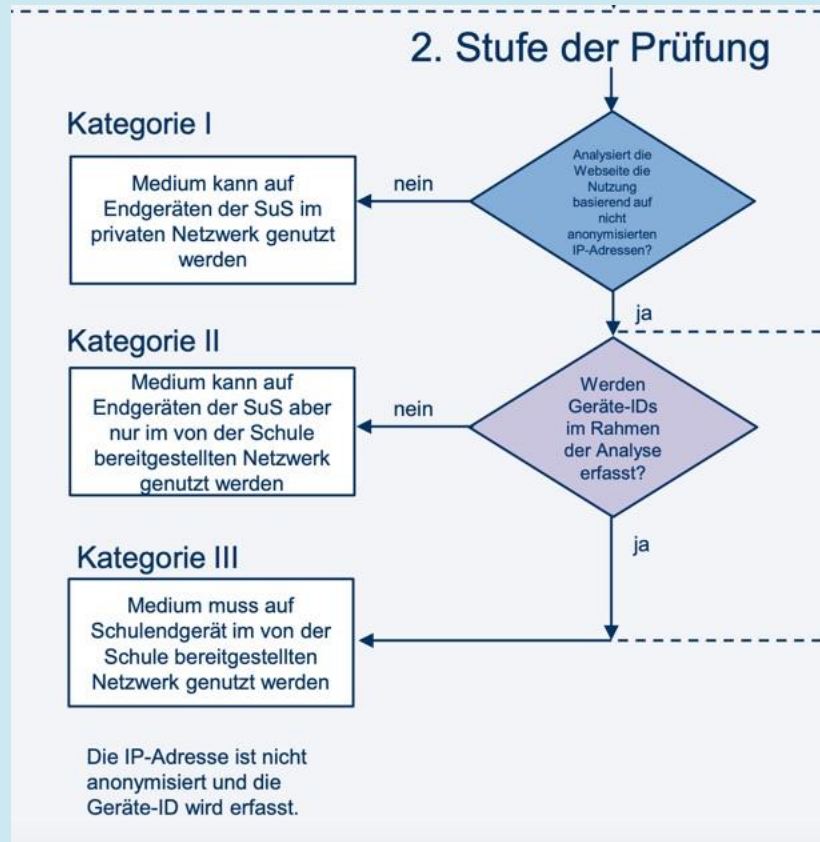


Prüfschema für die Schulleitung

https://www.berufsschule-der-handwerkskammer-luebeck.de/wp-content/uploads/Checkliste_Datenschutz_onlineangebote.pdf



3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten V



Es kommt darauf an:

- Wird die IP-Adresse zu Analyse Zwecken genutzt?
 - Anonymisiert oder nicht?
- Wird die Geräte-ID erfasst?

Dies muss für jedes Angebot geprüft werden. **Der/die Schulleiter/in entscheidet.**



3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten VI

Als **genehmigt** gelten

- die Landeslösungen im Schulportal (op.sh, itslearning)

Unproblematisch sind Seiten, bei denen keine pb Daten verarbeitet werden, z. B.

- <https://oncoo.de>
- <https://kits.blog/tools/>

Diese dürfen **auch mit den Privatgeräten** der SuS im Mobilfunknetz aufgerufen werden.



3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten VII

- Für Angebote, bei denen im erheblichen Umfang Daten an Dritte übermittelt werden (*Auftragsdatenverarbeitung*), muss die Schule einen Vertrag mit dem Anbieter schließen.
 - Beispiele:
 - Lernprogramme mit Login, z. B. Bettermarks, Anton
 - Apps zu organisatorischen Zwecken wie iServ, Digitales Klassenbuch, WebUntis
- Weitere Infos: <https://schuldatenschutz.schleswig-holstein.de/?view=render&entry=30> sowie <https://medienberatung.iqsh.de/dokumentenpakete.html#auswahl-und-aktualisierung-der-dokumentenpakete>

3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten VIII



Wie vorgehen in der Praxis?

- Privatgeräte nur dann einsetzen, wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden (nur bei sehr wenigen Webseiten der Fall)
- Zwischenbereich: Privatgeräte im schulischen Netzwerk – siehe nächste Folie
- am besten **Schulgeräte im schulischen Netzwerk** benutzen (Tabletkoffer oder PC-Raum; dann sind auch loginfreie Aufrufe von kahoot, mentimeter oder padlet erlaubt)
- Sobald die SuS ein Login für ein Angebot benötigen, muss die Schule einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen.

3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten IX

Was geht *nicht*?

- Hausaufgaben mit youtube-Video
- Hausaufgabe, ein padlet-Dokument zu füllen
- Kahoot spielen mit den Smartphones der SuS
- Mentimeter-Abfrage während der Stunde mit den Geräten der SuS
- siehe Notizen



Alle genannten Anwendungen erfüllen nicht die Bestimmungen der DSGVO und können daher nicht mit Privatgeräten im eigenen Mobilfunknetz oder häuslichen WLAN genutzt werden.

3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten X

Eine generelle Aussage lässt sich nicht treffen für den Fall, dass die SuS sich mit einem *privaten Gerät im Schulnetzwerk anmelden* müssen (Tablet- oder Laptopklassen), um Internetzugang zu haben. Es kommt auf die genaue Netzwerk-Konfiguration und die konkrete Anwendung an. Die Verantwortung für die Genehmigung liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.



3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten XI

Merke:

Sobald Sie schulische Geräte einsetzen (z. B. Tablet-Koffer oder PC-Raum), sind die Datenspuren keinem konkreten Schüler mehr zuzuordnen. Es findet keine Profilbildung statt.

Erläuterung siehe Notizen



3.1.9 Nutzung von Apps bzw. digitalen Angeboten XII

Könnte man nicht einfach die Eltern um **Zustimmung zur Nutzung einer App** bitten, die nicht der DSGVO unterliegt? Nein!

Keine Einverständniserklärung zur Umgehung von Verboten!



Schulrecht ist Teil des öffentlichen Rechts und damit *zwingendes Recht*: Es darf von den Beteiligten nicht eigenmächtig abgeändert werden – nicht einmal dann, wenn alle damit einverstanden sind.

Grund ist das Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Behörde (Schule) und Bürgern (Eltern/SuS): Bittet eine Lehrkraft um Zustimmung, dürften Eltern sich dazu genötigt fühlen, obwohl es ihnen eigentlich widerstrebt. Dies soll vermieden werden.

3.1.10 Foto- und Videoaufnahmen im schulischen Kontext I

- Fotos von Personen liefern viele Informationen wie Geschlecht, das Alter, die Hautfarbe, die ethnische Zugehörigkeit oder den Gemütszustand, sodass sie ein hohes Missbrauchspotenzial bergen, besonders dann, wenn sie im Internet verfügbar sind.
- Bildaufnahmen insbesondere von Kindern sind deshalb besonders stark geschützt.

Fotos,
bitte!



... aber nur
unter
Beachtung der
Regeln!

3.1.10 Foto- und Videoaufnahmen im schulischen Kontext II

- Mit Ausnahme von Schülerausweisen besteht keine Notwendigkeit, Schüler zu fotografieren oder zu filmen.
- Aufnahmen aus **pädagogisch-didaktischen Gründen** wie Klassenfotos, das Filmen von Bewegungsabläufen im Sport, Standbilder, Aufnahmen von Theateraufführungen usw. sind damit **freiwillige Aufnahmen**, für die grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Eltern erforderlich ist.

3.1.10 Foto- und Videoaufnahmen im schulischen Kontext III

- Die Einwilligung muss **für jede Unterrichtseinheit separat** erteilt werden.
 - bei Kindern unter 14 Jahren von den Eltern
 - bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sowohl von den Eltern (es sind Minderjährige) als auch von den SuS selbst (sie sind selbstbestimmungsfähig)
- Aufnahmen dürfen **nur mit Dienstgeräten** (auch nicht mit genehmigten Privatgeräten) angefertigt werden und sind **sofort zu löschen, nachdem sie nicht mehr notwendig sind**.
- Aufnahmen dürfen niemals auf externe Speicher oder in Clouds geladen werden, **nicht einmal auf iServ oder itslearning**.

3.1.10 Foto- und Videoaufnahmen im schulischen Kontext IV

- **Empfehlung:** Lesen Sie bei einem Vorhaben dieser Art zuerst die (noch weitaus umfangreicheren) Vorgaben in der Broschüre „Hinweise zu Foto- und Videoaufnahmen an Schulen“.

<https://schuldatenschutz.schleswig-holstein.de/?view=render&entry=41>

- Dort finden Sie auch Informationen dazu, unter welchen Umständen Schülerfotos in Lehrerkalender-Apps u. Ä. verarbeitet werden dürfen.



3.1.10 Foto- und Videoaufnahmen im schulischen Kontext V



Praxistipps:

- wann immer möglich auf Fotos/Videos **verzichten**
- Fotos so anfertigen, dass **keine Gesichter erkennbar** sind (keine pb Daten → formal keine Zustimmung nötig, aber Information der Eltern ratsam)
- **Sofortbild-Kamera** nutzen, denn das Problem sind gar nicht die Fotos an sich, sondern die Tatsache, dass es sich heute immer um *digitale Fotos* (siehe Notizen) handelt.
- Für die Gestaltung des Klassenraums (auch für Sitzpläne) kann man die Eltern bitten, **ausgedruckte Fotos** mitzugeben.



Möchten Sie noch mehr wissen oder haben noch ganz viele Fragen? Dann freue ich mich über Ihre Teilnahme am Ergänzungsmodul!

Ergänzungsmodul

„Datenschutz analog und digital“

Marion Bünger

Das Ergänzungsmodul findet in jedem Semester statt. Bitte beachten Sie den Flyer des Schulrechtsausschusses (im Moodle-Raum „Schulrecht für LiV“).

3.2 Die LiV kann die für die Arbeit in der Schule bedeutsamen Grundsätze des Urheberrechts wiedergeben.

Kompetenzerwartung 9

3.2.1 Grundsätze des Urheberrechts I

Einführung

WICHTIG: Unterscheidung, ob etwas im Unterricht im geschlossenen Klassen- oder Kursverband stattfindet oder öffentlich, z. B. beim Schulfest, Weihnachtskonzert oder beim Tag der offenen Tür

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich immer auf den ***Unterricht***, der im Regelfall in einem festen Personenkreis stattfindet. Dieser wird **rechtlich wie eine private (nicht öffentliche) Veranstaltung betrachtet**. Für alles Sonstige gelten andere Bestimmungen unter Zuständigkeit der Schulleitung.



3.2.1 Grundsätze des Urheberrechts II

Rechtsquellen

§ 60a Urhebergesetz unterscheidet zwei Bereiche von verwendetem Material:

- a) Materialien, die nicht explizit für den Schulgebrauch geschaffen wurden (Absatz 1 und 2)
- b) Materialien, die von Schulbuchverlagen extra für den Unterrichtsgebrauch hergestellt wurden (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2)

Quelle und weiterführende Informationen:

<https://www.dirks.legal/2020/09/17/urheberrecht-und-lehre-was-man-in-der-schule-so-nutzen-darf/>



3.2.1 Grundsätze des Urheberrechts

zu Bereich a) – Allgemeine Werke

Im Sinne des **Bildungsprivilegs nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG** ist es Lehrkräften erlaubt, aus (eigentlich) urheberrechtlich geschützten Werken kleine Teile (bzw. Werke geringen Umfangs komplett) für Unterrichtszwecke zu *kopieren* und den Schülern einer Lerngruppe *auszuhändigen*. Erlaubt ist:

- die Nutzung, also die erlaubnisfreie Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von maximal **15%** eines veröffentlichten Werkes (Bücher, Filme, Musikstücke)

3.2.1 Grundsätze des Urheberrechts

- die vollständige Nutzung sogenannter „Kleiner Werke“:
 - Druckwerke bis 25 Seiten,
 - Noten bis 6 Seiten,
 - Filme bis 5 Minuten,
 - Musikaufnahmen bis 5 Minuten.

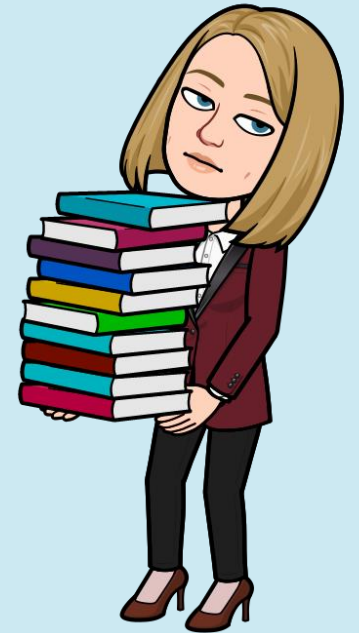


3.2.1 Grundsätze des Urheberrechts

zu Bereich b) – Werke für den Schulgebrauch

- Der Absatz 3 des § 60a UrhG nimmt jedoch *Lehrwerke*, die extra für den Unterrichtsgebrauch hergestellt wurden, explizit von dieser privilegierten Regelung aus (Beispiele: *Lehrbücher, Themenhefte, Übungshefte, Workbooks*).

Grund: Würden Lehrkräfte zu viele dieser Materialien kopieren, anstatt sie zu kaufen, verdienten die Schulbuchverlage kein Geld mehr.



3.2.1 Grundsätze des Urheberrechts

- Die Kultusministerien zahlen an die Verlage eine pauschale Vergütung, die im sogenannten „**Gesamtvertrag**“ festgelegt ist (UrhG § 60a (3) Nr. 2). Dieser Vertrag erlaubt das Kopieren aus Werken für die Schule in einem gewissen Umfang (siehe übernächste Folie). Er wird alle vier bis fünf Jahre neu verhandelt, sodass sich die entsprechenden Regelungen ändern können. Der aktuelle Vertrag gilt bis Ende 2027.



3.2.2 Kopien und Digitalisate im Unterricht



- Es wird **nicht zwischen analogen und digitalen Kopien unterschieden.**
- Auf der Seite <https://schulbuchkopie.de> sind die aktuellen Regelungen übersichtlich dargestellt.
- Die folgenden Folien geben die wichtigsten Regeln wieder.



3.2.2 Kopien und Digitalisate im Unterricht

„Die Lehrkräfte können die Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch verwenden, indem sie diese

- **digital per E-Mail** oder in vergleichbarer Weise an ihre Schüler/-innen für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben;
- **ausdrucken** und die Ausdrücke an die Schüler/-innen ihrer Klasse **verteilen**;
- für ihre Schüler/-innen über PCs, Whiteboards und/oder Beamer **wiedergeben** und
- im jeweils erforderlichen Umfang **abspeichern**, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien gestattet ist (PC, Whiteboard, iPad, Laptop etc.), solange Zugriffe Dritter jeweils durch effektive Schutzmaßnahmen (z. B. Passwortschutz)“

3.2.2 Kopien und Digitalisate im Unterricht

Zum **Umfang der Nutzung** regelt der aktuelle Vertrag:

- höchstens 15% oder maximal 20 Seiten (pro Klasse pro Schuljahr)
- „kleine Werke“ vollständig:
 - Musikeditionen (Noten/Liedtexte) mit maximal 6 Seiten,
 - sonstige Schriftwerke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien) mit maximal 20 Seiten,
 - alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen, sowie
 - vergriffene Werke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien).
- jeweils mit Quellenangabe (Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite)

Die 15%-Regel gilt **nicht für Kopiervorlagen**, die als solche gekennzeichnet sind.

3.2.3 Bilder und Filme im Unterricht

- **Bilder** (auch aus dem Internet) dürfen für Unterrichtszwecke unter der Quellenangabe gezeigt und auch in Arbeitsblätter kopiert werden, sofern diese nicht durch spezielle Maßnahmen (z. B. Wasserzeichen) geschützt sind.
- Lehrkräfte können ihrer Klasse **Texte vorlesen** und **Musik vorspielen**. Im Kunstunterricht können Bilder von Kunstwerken zwecks Besprechung präsentiert werden. Ebenso dürfen Lehrkräfte im Klassenraum aktuelle Sendungen bzw. Beiträge aus Radio und Fernsehen vorspielen.



3.2.3 Bilder und Filme im Unterricht

- Auch **Videos** von bekannten Videoportalen wie YouTube, Vimeo oder Odysee können genutzt werden, sofern die Inhalte nicht offensichtlich rechtswidrig sind. Es handelt sich dabei um eine *unkörperliche Wiedergabe* – die Schüler bekommen nichts in die Hand, es wird nur etwas abgespielt oder vorgetragen.

siehe Notizen

3.2.3 Bilder und Filme im Unterricht

- Das *Abspielen* von **Filmen** (z. B. auf BluRay, ebenfalls eine unkörperliche Wiedergabe) ist dann zulässig, wenn ein Film im festen Klassenverband gezeigt wird, da dieser dem Familien- oder Freundeskreis gleichgestellt ist, in welchem man einen Videofilm ja ebenfalls gemeinsam anschauen darf.
- Voraussetzung ist ein Bezug zum Unterrichtsstoff und die Einhaltung der FSK-Beschränkung.

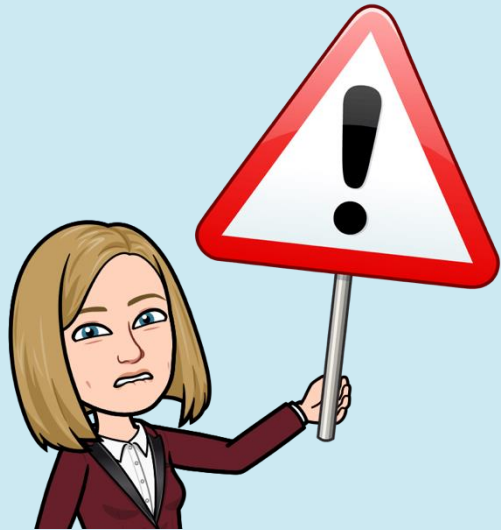


3.2.3 Bilder und Filme im Unterricht

- Bleibt eine Lerngruppe mindestens ein Halbjahr lang bestehen, so darf auch in dieser Gruppe ein Film **vorgeführt** werden – in Gänze, nicht nur 15%.
- Die Frage, ob dies auch für Streamingplattformen wie Netflix und Amazon Prime etc. gilt, ist juristisch noch nicht geklärt. Günther Hoegg geht davon aus, dass es bei der unkörperlichen Wiedergabe egal ist, ob man eine Scheibe einlegt, einen Film aus einer Videothek benutzt (dafür gibt es ein analog anwendbares Urteil) oder man sich in Netflix einloggt. Seine Antwort lautet daher: Es ist erlaubt. In ihren Nutzungsbedingungen stellen die Anbieter dies allerdings zum Teil anders dar.



3.2.3 Bilder und Filme im Unterricht



Vorsicht! Soll ein Filmausschnitt anderweitig verwendet werden, z. B. indem er auf Schüler-Tablets kopiert (= vervielfältigt) und neu vertont wird, so gilt die 15%-Regel!

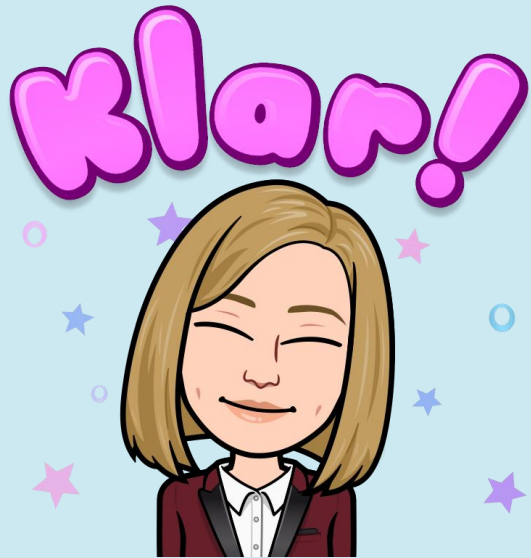
3.2.3 Bilder und Filme im Unterricht

Ausnahmen

- Filme aus den Mediatheken der Fernsehsender zu zeigen, ist erlaubt, **sofern sie aktuell in der Mediathek abrufbar sind**. Den Film herunterzuladen, um ihn später zu zeigen (wenn er nicht mehr in der Mediathek verfügbar ist), dagegen nicht.
- Unzulässig ist es auch, einen Film, der im Fernsehen läuft, auf einen Rohling zu brennen bzw. USB-Stick zu kopieren und vorzuführen – obwohl das im privaten Bereich unproblematisch wäre.



3.2.3 Bilder und Filme im Unterricht



Auch wenn im Unterrichtsalltag also recht viel möglich ist, sollte man sich darüber im Klaren sein, dass es Sonderfälle und Ausnahmen gibt.

Beachten Sie dies vor allem auch bei **Projektwochen** und Ähnlichem, wenn es sich **nicht um Unterricht im festen Klassenverband** handelt.

3.3 Die LiV kann das grundsätzliche Verfahren bei der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erklären.

Kompetenzerwartung 10

3.3.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Die Broschüre „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“ beschreibt auf S. 42 f. das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs. Die folgenden Folien basieren auf diesem Text (Autorin: Gaby Harz).

[https://fachportal.lernnetz.de/files/Inhalte der Unterrichtsfächer/SOP/Wissenswertes über Sonderpädagogik in S-H.pdf](https://fachportal.lernnetz.de/files/Inhalte%20der%20Unterrichtsfächer/SOP/Wissenswertes%20über%20Sonderpädagogik%20in%20S-H.pdf)



3.3.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Rechtsgrundlagen

- SchulG §§ 27, 30, 45, 129, 141
- Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO), hier insbesondere §§ 3, 4, 5, 6, 7
- Sonderpädagogische Schülerakte, Teil I und Teil II

3.3.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf liegt dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Behinderung, ihrer Entwicklung oder einer chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule, einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist (SoFVO, § 3).

3.3.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in neun Förderschwerpunkten bestehen:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen
- Autistisches Verhalten
- Dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

Wie wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?

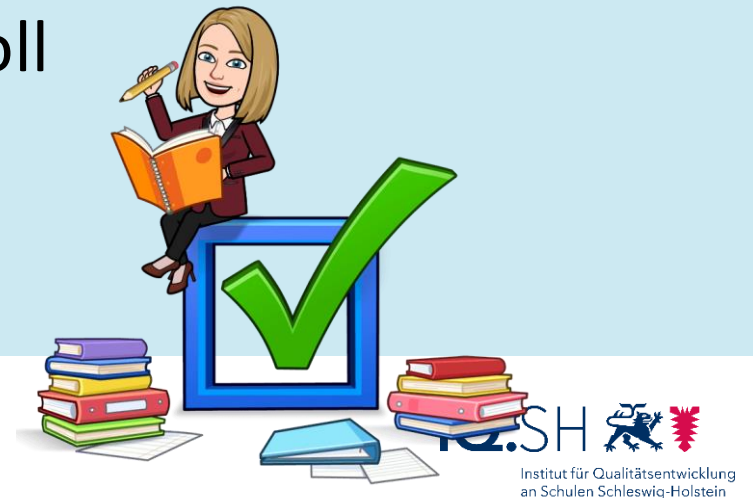
- Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann auf Antrag der Eltern, der besuchten Schule oder der volljährigen betroffenen Schülerinnen und Schüler eingeleitet werden, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird (SoFVO § 4).
- Beteiligte: besuchte Schule, aufnehmende Schule, Eltern und das regional zuständige Förderzentrum

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

1. Die Eltern sind über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf und die Einleitung des Überprüfungsverfahrens zu informieren.
2. das zuständige Förderzentrum (Leitung des Verfahrens) erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten mit einem Entscheidungsvorschlag zum Förderschwerpunkt und ggf. zum Nachteilsausgleich

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

3. Das Gutachten wird den Eltern erläutert.
4. die Schulaufsichtsbehörde entscheidet, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, an welcher Schule die Schülerin oder der Schüler beschult und nach welchem Förderschwerpunkt Unterricht erteilt werden soll



3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

Welche Aufgaben hat die besuchte beziehungsweise meldende Schule?

- informiert die Eltern über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf und über den Ablauf des weiteren Verfahrens
- informiert diese auch über mögliche Formen der Beschulung und fragt nach den Beschulungswünschen.
- Die von den Eltern gewünschte Art der Beschulung (Inklusion oder Förderzentrum) dient später als Grundlage für die Prüfung eines infrage kommenden Beschulungsortes (SoFVO § 4).

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

- dokumentiert die bisherigen Fördermaßnahmen in der sonderpädagogischen Schülerakte Teil I und fügt die erstellten Lernpläne bei
- veranlasst eine schulärztliche Untersuchung und übersendet den ersten Teil der sonderpädagogischen Schülerakte zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Förderzentrum (SoFVO § 4)

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

Welche Aufgaben hat das Förderzentrum?

- leitet das Verfahren und
- bearbeitet den zweiten Teil der sonderpädagogischen Schülerakte
- prüft, ob die dokumentierte, bisher geleistete Förderung hinreichend Anlass gibt, einen sonderpädagogischen Förderbedarf zu vermuten, und entscheidet über die Fortsetzung oder den Abbruch des Feststellungsverfahrens
- Der Abbruch des Verfahrens ist schriftlich zu begründen.

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

- Bei Fortsetzung des Feststellungsverfahrens erstellt eine sonderpädagogische Lehrkraft ein sonderpädagogisches Gutachten.
- Das Gutachten endet mit einem Entscheidungsvorschlag, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und nach welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll (SoFVO § 4).

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

- Das FöZ prüft zusammen mit den infrage kommenden Schulen den Beschulungswunsch der Eltern,
- schlägt nach Koordinierungsgesprächen mit einem einvernehmlichen Ergebnis einen Beschulungsort vor und
- übersendet die vollständige sonderpädagogische Schülerakte an die zuständige Schulaufsicht zur weiteren Entscheidung

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

- Sollte es im Rahmen der Koordinierungsgespräche nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis kommen, wird dieses in der Schülerakte vermerkt und die zuständige Schulaufsicht beruft einen Förderausschuss ein, um zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu kommen, welches als weitere Entscheidungsgrundlage dient (SoFVO, § 5 und § 6).

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

Welche Aufgaben hat die Schulaufsicht?

- Die untere Schulaufsichtsbehörde trifft die formale Entscheidung über das Vorliegen und die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- Sie entscheidet ferner über die Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers und legt das zuständige Förderzentrum fest (SoFVO, § 6 und § 7).

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

Rolle der Eltern

- Nach § 27 SchulG müssen sie ihre Kinder zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen schulärztlich, schulpsychologisch und sonderpädagogisch untersuchen lassen.
- Die von den Eltern gewünschte Art der Beschulung (Inklusion oder Förderzentrum) dient als Grundlage für die Prüfung eines infrage kommenden Beschulungsortes (SoFVO § 4).

3.3.2 Feststellung des sopäd. Förderbedarfs

Welche Möglichkeiten gibt es, gegen die getroffene Entscheidung vorzugehen?

Gegen die formale Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Zuweisung zu einer Schule kann *Widerspruch* eingelegt werden (SchulG § 141). Über den eingelegten Widerspruch entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.



3.4 Die LiV kann Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und Grundsätze der Zusammenarbeit mit ihnen benennen.

Kompetenzerwartung 11

3.4.1 Das Verhältnis von Staat und Familie bei der Erziehung I

- „*Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern** und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“ (GG Art. 6 Abs. 2)
- Aber auch der Staat nimmt einen sogenannten „Erziehungsauftrag“ wahr und wacht über die Einhaltung der Elternpflichten.



3.4.1 Das Verhältnis von Staat und Familie bei der Erziehung II

- **Eltern und Staat** agieren in dieser Hinsicht also **gleichberechtigt** (SchulG § 4 Abs. 1 „Pädagogische Ziele“):

*„Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung, durch das **Recht der Eltern** auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die **staatliche Aufgabe**, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.“*

3.4.1 Das Verhältnis von Staat und Familie bei der Erziehung III

- *„Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) zu achten. Sie darf die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erzogen haben wollen.“ (Schulgesetz § 4 Absatz 8).*



3.4.1 Das Verhältnis von Staat und Familie bei der Erziehung IV

- Das Mitspracherecht bei Unterrichtsinhalten ist allerdings stark begrenzt; hier stellt die aktuelle Tendenz der Rechtsprechung die *gemeinschaftliche Erziehung über die individuelle Freiheit* der Religion und Weltanschauung. Gleiches gilt auch für die Sexualerziehung: (SchulG § 4 Abs. 9).
 - „Krabat-Urteil“ (BVerwG, 11. 9. 2013 – 6 C 12.12)
 - „Burkini-Urteil“ (BVerwG, 11.09.2013 – 6 C 25.12)
- Schulrecht = öffentliches (= zwingendes) Recht: Sie dürfen nicht mit Eltern vereinbaren, dass ein Kind bestimmte Inhalte des Unterrichts auslassen darf, selbst wenn Sie persönlich damit einverstanden sind.



3.4.1 Das Verhältnis von Staat und Familie bei der Erziehung V

- Das elterliche Erziehungsrecht wird durch die bestehende **Schulpflicht** eingeschränkt. Das Schulgesetz regelt in den §§ 20 bis 24 Beginn, Ende, Umfang, Erfüllung und weitere Details der Schul- bzw. Berufsschulpflicht:
 - Es besteht eine Vollzeitschulpflicht von 9 Jahren sowie
 - die Pflicht zum Besuch eines Bildungsgangs zur Berufsschule, sofern nicht die gymnasiale Oberstufe besucht wird.

3.4.2 Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern I

- *„Die Pflege der Verbindung mit den Eltern müssen sich alle Lehrer besonders angelegen sein lassen.“*
(§ 6 Abs. 1 der Lehrerdienstordnung)
- *„Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal [...] sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.“*
(Schulgesetz in § 4 Absatz 12)



3.4.2 Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern II

- *„Der Schulleiter und die Klassenleiter müssen in regelmäßigen Sprechstunden den Eltern der Schüler zur Verfügung stehen. Auch die übrigen Lehrer sollen nach Möglichkeit regelmäßige Sprechstunden abhalten.“* (Lehrerdienstordnung § 6 Abs. 1)
- ... bedeutet: Sie stehen bei Bedarf für ein kurzfristig Gespräch zur Verfügung, denn *„Jeder Lehrer ist verpflichtet, den Eltern seiner Schüler auf ihre Bitte Auskunft zu geben und sie zu beraten.“* (ebd. Abs 2).

3.4.2 Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern III

Bin unterwegs



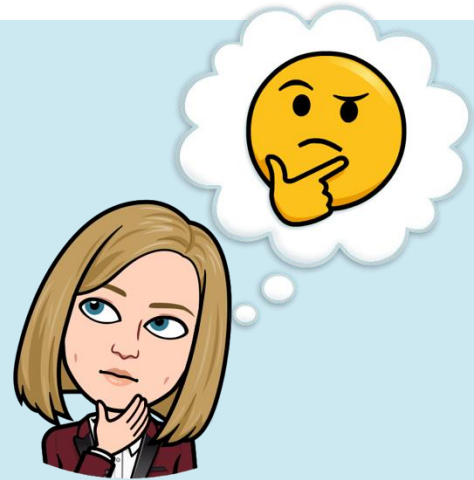
- Bei **wichtigen schulischen oder erzieherischen Anlässen** müssen Sie auch selbst tätig werden: *„Die Eltern müssen, wenn es die Erziehungsaufgabe der Schule erfordert, auch ohne ihre Aufforderung unterrichtet, beraten und um ihre verständnisvolle Unterstützung der Arbeit der Schule gebeten werden.“* (Lehrerdienstordnung § 6 Abs. 3).

3.4.2 Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern IV

- Mitunter werden Lehrkräfte von SoS gebeten, den Eltern eine schlechte Note zu verschweigen, oft mit dem Hinweis auf die Konsequenzen („Wenn ich schon wieder eine 5 schreibe, darf ich nicht mehr reiten gehen.“). Dies ist aber nicht möglich; die Eltern **müssen informiert werden**, damit sie erzieherisch tätig werden können.
- Sollte ein Kind äußern, dass es wegen einer schlechten Note geschlagen wird o. Ä., wenden Sie sich bitte umgehend an die Schulleitung.

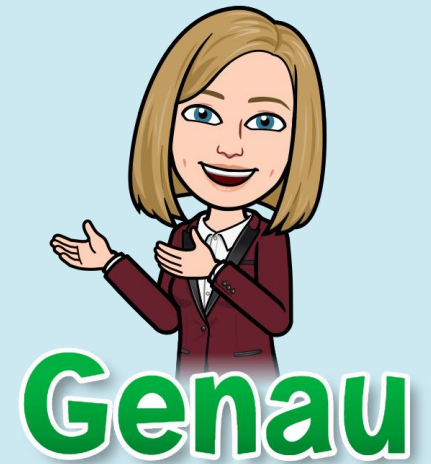
3.4.2 Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern V

- *„Jeder Lehrer, im besonderen [sic] aber der Klassenlehrer, soll sich bemühen, die häuslichen Verhältnisse seiner Schüler kennenzulernen, und zwar auch durch Hausbesuche, soweit es die örtlichen und dienstlichen Verhältnisse erlauben.“*
- ... bedeutet: Keine Lehrkraft muss Hausbesuche durchführen; sofern darüber Einvernehmen mit den Eltern besteht, sind sie aber möglich. In Einzelfällen können sie sinnvoll und angebracht sein; an manchen Schulen sind sie üblich.



3.4.3 Elternvertretungen I

- Elternvertretungen gibt es auf mehreren Ebenen (SchulG § 70):
 - Klasse
 - Schule
 - Kreis
 - Land.
- *„Durch die Elternvertretungen werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler gemeinsam an Erziehung und Unterricht beteiligt.“ (ebd, Abs. 2).*



3.4.3 Elternvertretungen II

- Der **Klassenelternbeirat** (SchulG § 71) soll aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. *„Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat den Klassenelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, dem Klassenelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. [...]“* (§ 71 Abs. 2)
- Der Klassenelternbeirat nimmt zudem an allen Klassen- und Zeugniskonferenzen teil (siehe SchulG § 65).

3.4.3 Elternvertretungen III

- Der **Schulelternbeirat** (SchulG § 72) wird aus Mitgliedern der Klassenelternbeiräte gebildet.
- In der Schulkonferenz beschließt der SEB gemeinsam mit Lehrkräfte- und Schülervertretung über Fragen, die die Schule und Eltern gemeinsam betreffen (z. B. Betreuungsangebote, Rhythmisierung des Schultags, beweglichen Ferientage).
- An Grundschulen besteht die Schulkonferenz nur aus Lehrkräfte- und Elternvertretung (Beteiligung von SuS in Gremien erst ab Kl. 7).

3.4.3 Elternvertretungen IV

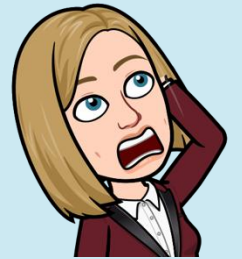
Elternabend

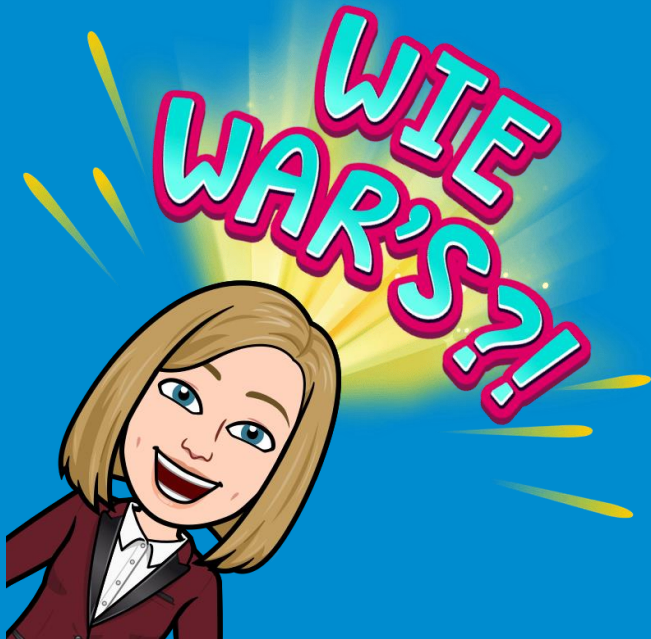
- *„Der Klassenlehrer muß mindestens einmal im Schulhalbjahr mit den Eltern der Schüler seiner Klasse eine gemeinsame Besprechung durchführen. [...] Die übrigen Lehrer der Klasse sollen nach Möglichkeit an der Versammlung teilnehmen. Sie müssen teilnehmen, wenn ihren Unterricht betreffende Fragen besprochen werden sollen.“ (Lehrerdienstordnung § 6 Abs. 6)*

3.4.3 Elternvertretungen V

- Der Elternabend darf auch nicht ausgelassen werden, obwohl Eltern und Lehrkräfte damit einverstanden sind, weil es „nichts zu besprechen gibt“.
- Besonderheit in S-H: der Klassenelternbeirat (bzw. bei neu eingeschulten Klassen der Schulelternbeirat) lädt zum Elternabend ein. Die Lehrkraft ist formal also nur „Gast“ beim Elternabend ihrer eigenen Klasse. In der Praxis stimmt man sich über Termin und Tagesordnung sicherlich ab.

ERSTAUNLICH





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zu welchen Schulrechtsthemen wünschen Sie sich eine vertiefende Veranstaltung?

z. B.

- Klassenfahrten/LaaO
- Beutelsbacher Konsens
- Leistungsbewertung
- ...

